

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Ausgestaltung des Bibermanagements in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 23.10.2025 - Drs. 19/8788, an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 28.11.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im August 2025 hat Umweltminister Meyer dem „Runden Tisch Biber“ die aktuelle Entwurfssfassung des „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ vorgestellt. Darin wird die Zahl der Biber in Niedersachsen mit Stand Winterhalbjahr 2018/2019 mit ca. 500 Tieren in 229 Revieren beziffert.

Im „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ werden mögliche Konflikte angesprochen, die sich aus Fällungen, Fraß sowie der Bautätigkeit von Bibern ergeben können. Darüber hinaus wird auf mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte sowie Probleme bei der wasserrechtlich gebotenen Gewährleistung der Durchgängigkeit von Gewässern hingewiesen.

Als Säulen des Bibermanagements werden Beratung, technische und landschaftsplanerische Prävention, Monitoring des Biberbestands, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Konfliktlösung (Ablenkfütterung, Elektrozäune, Drahtmanschetten, Brachfallenlassen von Uferstreifen, Wegeverlegung, Einbau von Ufersicherungen, Reduzierung oder Beseitigung von Dämmen, Vergrämung, Enthnahme von Bibern usw.) genannt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ ist veröffentlicht (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/222375>). Der Biber ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart und in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Dank der strengen Schutzbestimmungen und vielfältiger Bemühungen erholt sich sein Bestand und die zwischenzeitlich in Niedersachsen ausgestorbene Art breitet sich wieder aus.

Durch die aktive Gestaltung seines Lebensraumes hat der Biber einen positiven Einfluss auf die ökologische Qualität der Fließgewässer mit ihren Auen und auf die Artenvielfalt. Zudem verstärken die Aktivitäten des Bibers den Wasserrückhalt in der Landschaft. Dadurch kann er sowohl zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie als auch der FFH-Richtlinie beitragen. Andererseits können die Aktivitäten des Bibers im Einzelfall auch zu Konflikten führen.

Um im Rahmen des Bibermanagements praktikable, nachhaltige und langfristige Lösungen aufzuzeigen, hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) einen Leitfaden erarbeitet. Durch das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ soll der bestmögliche Ausgleich zwischen dem Schutz des Bibers einerseits und den Belangen von Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie anderen Interessen andererseits erreicht werden. Das Konzept hat zum Ziel, schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern oder zu minimieren. Der Fokus liegt dabei auf der frühzeitigen Umsetzung von präventiven Maßnahmen.

**1. Wie viele Biber gibt es nach Schätzung der Landesregierung aktuell in Niedersachsen? Wie entwickelt sich die Population?**

Im Rahmen der letzten landesweiten Kartierung (Winterhalbjahr 2018/19) wurden 229 Biberreviere ermittelt, die Population wurde zu diesem Zeitpunkt auf ca. 500 Tiere geschätzt.<sup>1</sup> Seitdem hat sich der Biber weiter ausgebreitet, daher ist davon auszugehen, dass die aktuelle Population deutlich größer als zum Zeitpunkt der letzten landesweiten Kartierung ist.

**2. Plant die Landesregierung eine Aktualisierung der zuletzt im Winterhalbjahr 2018/2019 durchgeführten Kartierung und Zählung des Biberbestands in Niedersachsen? Falls ja, wann soll dies geschehen?**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat die nächste landesweite Kartierung des Bibers für die Winterhalbjahre 2025/26 und 2026/27 ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Kartierung werden für 2027 erwartet.

**3. In welchem Umfang tragen die Aktivitäten von Bibern gegebenenfalls zum Verschwinden alter Baumbestände entlang niedersächsischer Fließgewässer bei? Wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf andere Arten, z. B. Fledermäuse und Vögel, aus?**

Die Beeinträchtigung alter oder großdimensionierter Baumbestände (meist Weichhölzer) durch Biber ist meist lokal begrenzt. Biber bevorzugen in der Regel junge, dünne Stämme, da diese leichter zu fällen und besser zu verwerten sind. Aus Niedersachsen liegen keine Hinweise vor, dass Biber großflächig alte Baumbestände zum Verschwinden gebracht hätten. Betroffen sind meist einzelne Altbäume oder kleine Teilbereiche.

Biber können lokal und vereinzelt Habitatbäume fällen, die auch von Fledermäusen und Vögeln genutzt werden. Grundsätzlich wirken sich die Fraßaktivitäten des Bibers jedoch positiv auf andere Arten wie z. B. Fledermäuse und Vögel aus. Gefällte oder angenagte Bäume liefern stehendes und liegendes Totholz, das u. a. von Spechten, weiteren Höhlenbrütern und Insekten genutzt werden kann.

**4. Das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ nennt als mögliche Maßnahme gegen Fällungen und Fraß u. a. das Anbringen von Drahtmanschetten. Ist diese Maßnahme mit dem strengen Schutz des Bibers vereinbar, da dem Biber durch den Schutz von Bäumen an Fließgewässern Teile seiner Nahrungsgrundlage entzogen werden könnten?**

Biber unterliegen dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, woraus sich für bestimmte Handlungen das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Das Anbringen von Drahtmanschetten verhindert in der Regel den Zugang zu einzelnen Bäumen, es entzieht dem Biber aber nicht seine gesamte Nahrungsgrundlage. Biber reagieren sehr flexibel auf unterschiedliche Ressourcenverfügbarkeit, z. B. durch eine Ausweitung des Streifgebietes. Weder das einzelne Individuum noch die lokale Population werden durch diese Maßnahme beeinträchtigt. Somit ist die Maßnahme mit dem strengen Schutz vereinbar, sofern sie punktuell und verhältnismäßig erfolgt, wesentliche Nahrungs- und Lebensraumfunktionen erhalten bleiben und keine Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßnahmen, z. B. bei einem Entzug der kompletten Nahrungsgrundlage, kann auch das Anbringen von solchen Manschetten unter den Genehmigungsvorbehalt fallen. Dementsprechend wäre vor der Umsetzung einer solchen Maßnahme erforderlichenfalls zunächst eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

---

<sup>1</sup> Ramme, S., Klenner-Fringes, B. (2020): Biber in Niedersachsen. - Säugetierkundliche Informationen 11(57), S. 253-272.

**5. Wie wirken sich die Aktivitäten der Biber insgesamt auf die Größe und Zusammensetzung der Fischbestände in niedersächsischen Gewässern aus?**

Aus Niedersachsen sind dem NLWKN zu dieser Frage keine systematisch-vergleichenden Untersuchungen bekannt. In anderen Regionen haben wissenschaftliche Studien belegt, dass die Landschafts- und Gewässergestaltung des Bibers zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung und -abundanzen führt, wobei häufig die Individuen- als auch Artenzahl von Fischen in den vom Biber beeinflussten Abschnitten steigt. Biberaktivitäten führen zu verlangsamter Fließgeschwindigkeit, Bildung von Kolken, Stillwasserzonen und Flachwasserbereichen, Eintrag von Totholz und Vegetation. Somit werden Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrate geschaffen und das Nahrungsangebot durch z. B. Insektenlarven und Wasserpflanzen erhöht.

Der Einfluss von Aktivitäten des Bibers auf die Größe und Zusammensetzung der Fischbestände in den niedersächsischen Binnengewässern lässt sich nicht zusammenfassend beurteilen. Während sich Biberdämme insbesondere in kleinen kiesgeprägten Tieflandflüssen und Bächen lokal negativ auf die Bestände von wandernden Salmoniden und Neunaugen auswirken können, vermag der Biber in den Flussauen größerer sommerwarmer Fließgewässer lokal die Lebensräume der dortigen Fischfauna zu verbessern.

**6. In welchem Umfang bestehen gegebenenfalls Zielkonflikte zwischen dem strengen Schutz des Bibers und dem Schutz gefährdeter Fischarten, die auf die Durchgängigkeit der Gewässer oder auf bestimmte, durch die Biberaktivitäten beseitigte Reproduktionshabitale (z. B. schnellfließende, kiesige Gewässerabschnitte) angewiesen sind? Welche Fischarten sind in Niedersachsen gegebenenfalls am stärksten negativ von den Aktivitäten des Bibers betroffen?**

Biberaktivitäten können zu Veränderungen von Fließgewässern führen, die die Durchgängigkeit für Laichwanderungen von Fischen erschweren. Biberdämme können sich potenziell negativ auswirken insbesondere auf die von Salmoniden dominierten Fischartengemeinschaften kleinerer sommerkühler, hartsubstratreicher Fließgewässertypen im Tiefland, Hügel- und Bergland, da sämtliche Lebensstadien der charakteristischen Arten streng an Fließwasserhabitale gebunden sind und regelmäßige Wanderungen (Laichwanderung, Rückwanderung der Laichfische, Abwanderung der Juvenilen) durchführen.

Zu den besonders von Aktivitäten des Bibers betroffenen Arten zählen somit Lachs, Meerforelle, Bachforelle, Äsche, Fluss- und Meerneunauge. Auch die jeweils charakteristischen Begleitfischarten (z. B. Bachneunauge, Elritze, Groppe) können besonders von Aktivitäten des Bibers betroffen sein. Sind von den Aktivitäten des Bibers hochgradig gefährdete Fischarten betroffen, kann z. B. die temporäre Öffnung von Biberdämmen den potenziellen Konflikt entschärfen. Dies wurde in Niedersachsen bereits umgesetzt.

Im Gegensatz zu technischen Bauwerken ist der Einfluss von Biberdämmen auf die Durchgängigkeit von Fließgewässern als temporär einzustufen. Insbesondere bei höheren Abflüssen über Nebenrinne besteht für Fische keine totale Sperre. Zudem kann der Staubereich von Biberdämmen als eine Art Sandfang fungieren, sodass sich von oberhalb eingeschwemmte Feinsedimente dort ablagern. Dieser Prozess kann sich positiv auf unterhalb liegende kiesige Bereiche auswirken, indem eine Kollimation des Kieslückensystems verhindert wird.

Grundsätzlich bedarf die Lösung eines naturschutzfachlichen Zielkonfliktes eine fallbezogene Abwägung zwischen den betroffenen Schutzgütern, die abhängig vom Erhaltungszustand und Gefährdungsgrad der jeweiligen Arten zu treffen ist. Sofern sich Zielkonflikte nicht auflösen lassen, werden in solchen Fällen diejenigen Arten priorisiert, die sich in einem schlechteren Erhaltungszustand befinden bzw. stärker gefährdet sind.

- 7. Auf Grundlage welcher Kriterien wird im Falle von Konflikten zwischen dem Schutz des Bibers und dem Schutz gefährdeter Fischarten abwägend entschieden? Welche Behörde ist gegebenenfalls für diese Abwägung zuständig? Wird in derartigen Situationen eher zugunsten des Bibers oder eher zugunsten einer bedrohten Fischart entschieden?**

Siehe auch Antwort zu Frage 6. Kommt es zu möglichen Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit, insbesondere in ausgewiesenen „überregionalen Wanderrouten“ sowie „Laich- und Aufwuchsgewässern“ als auch in Schutzgebieten mit Nennung von Fischen und Rundmäulern als Schutzziel, sind Zielartenkonflikte zwischen Biber und Fischen wahrscheinlich, insbesondere wenn es sich um kleinere sommerkühle, hartsubstratreiche Fließgewässertypen und deren charakteristische Fischfauna handelt. Zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden. Diese können sich der fachlichen Expertise des Fischereikundlichen Dienstes (LAVES Dezernat Binnenfischerei), der gemäß § 60 Nds. FischG zur Beratung der unteren Naturschutzbehörden eingerichtet wurde, bedienen. Die Abwägung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage des jeweiligen Sachverhalts.

- 8. Werden im Falle von Zielkonflikten zwischen dem strengen Schutz des Bibers und dem Schutz gefährdeter Fischarten die Fischereibehörde(n) in die Konfliktlösung einbezogen? Falls nein, warum nicht?**

Das Dezernat 34 Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst im LAVES wurde bei den wenigen, bisher bekannten lokalen Konflikten zwischen Fischartenschutz und Artenschutz beim Biber von den zuständigen Naturschutzbehörden bei der Konfliktlösung eingebunden.

- 9. Wer führt in Niedersachsen das Bibermonitoring durch? Werden Anglerinnen und Angler, Jägerinnen und Jäger sowie gegebenenfalls weitere Personen, die über besondere Ortskenntnisse in den potenziellen Biberrevieren verfügen, in das Monitoring einbezogen? Falls nein, warum nicht?**

Das Monitoring des Bibers liegt in Niedersachsen in der Zuständigkeit des NLWKN, der dazu fachkundige Personen beauftragt (siehe Antworten zu Fragen 1 und 2). Neben den landesweiten und systematischen Erfassungen des Bibers werden kontinuierlich Nachweise über das Online-Portal NIWAP gemeldet und im Rahmen des Tierarten-Erfassungsprogramm des NLWKN ausgewertet. Dies beinhaltet sowohl berufliche und kleinräumige Kartierungen als auch ehrenamtliche Erfassungen. Bei letzteren können alle fachlich versierten Bevölkerungsgruppen mitwirken, also auch Angler:innen, Jäger:innen und Biberberater:innen oder Bbersachverständige der Kommunen.

- 10. Über welche Fachkompetenzen verfügen die in Niedersachsen tätigen Biberberaterinnen und -berater sowie Bbersachverständigen?**

Im Rahmen eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) von 8/2011 bis 12/2014 geförderten Projektes wurden in Niedersachsen durch den NABU Laatzen ehrenamtliche Biberberater:innen geschult. Die Ausbildungsinhalte berücksichtigen neben rechtlichen Grundlagen, Kartierung, Öffentlichkeitsarbeit und Management, insbesondere das komplexe Wechselspiel zwischen dem Lebensraum Flussaue und den angrenzenden landwirtschaftlichen Gebieten.

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) hat zusammen mit dem MU sowie dem „Runden Tisch Biber“ einen Lehrplan für die Ausbildung der zukünftigen Bbersachverständigen erarbeitet. Diese Ausbildung zielt darauf ab, insbesondere Verhandlungs- und Kommunikationskompetenzen der Sachverständigen zu stärken. Vermittelt werden die notwendigen Kenntnisse im Bibermanagement, die rechtlichen Grundlagen sowie Grundlagen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie Medienkompetenz. Der fachliche Teil der Ausbildung umfasst die Biologie des Bibers, die Möglichkeiten der Biberprävention und der Konfliktlösungen. 2026 werden erstmalig Fortbildungsveranstaltungen zum Bbersachverständigen angeboten, welche das entsprechende Wissen praxisnah vermitteln und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Durch die Bestellung der Bbersachverständigen durch untere

Naturschutzbehörden soll eine enge Verzahnung, sowohl behördlicherseits als auch mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort, erreicht werden.

**11. Wie erfolgt die Koordination der Tätigkeit der Biberberaterinnen und -berater sowie Biersachverständigen mit dem bei dem Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Bereich Bisam und Nutria tätigen Personal, den vor Ort wirkenden Beraterinnen und Beratern zum Biotop- und Artenschutz sowie den vor Ort gegebenenfalls tätigen Ökologischen Stationen?**

Bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind neun hauptamtliche Bisamjäger:innen und Nutriajäger:innen sowie ein Koordinator mit der Bekämpfung/Bejagung der zwei invasiven Semiaquaten beschäftigt. Zwei Bisamjäger und der Koordinator haben den Biberberaterkurs des NABU in Laatzen absolviert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit dem Fachbereich 3.14 Klima, Natur- und Resourcenschutz, Biodiversität als landwirtschaftliche Fachbehörde bei der Erstellung des „Handlungskonzepts Biber“ bei den entsprechenden „runden Tischen“ mitgewirkt.

Die Beratung zum Biotop- und Artenschutz dient als Bindeglied zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region und den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben und Flächennutzer:innen/-bewirtschafter:innen sowie sonstigen relevanten Akteur:innen. Die Vernetzung der Strukturen und Akteur:innen erfolgt beispielsweise im Rahmen von „Runden Tischen Naturschutz“ der Landkreise oder begleitenden regionalen Arbeitsgruppen.

Die Beratung zum Biotop- und Artenschutz arbeitet vor Ort vereinzelt indirekt mit den Biberberater:innen und Biersachverständigen zusammen. In der Abstimmung zu Ziel- und Maßnahmenkonzepten wird seitens der Landkreise der Biber als Thema aufgeführt und auch in den runden Tischen vor Ort diskutiert, bei denen die Biberberater:innen und Biersachverständigen (sofern vorhanden) ebenfalls anwesend sind.

Bei einer möglichen Maßnahmenumsetzung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (z. B. Gewässerrandstreifen) wird sich der Abstimmungsbedarf mit der Beratung zum Biotop- und Artenschutz erhöhen. Diese erfolgt dann direkt zwischen den Biberberater:innen und Biersachverständigen und den Biberberater:innen für Biotop- und Artenschutz in der jeweiligen Region.

Bei der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (Ökologische Stationen) erfolgt ebenfalls die Einbindung der relevanten Akteur:innen vor Ort, insbesondere aus den Handlungsfeldern Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tourismus/Erholung und ehrenamtlicher Naturschutz sowie Etablierung geeigneter Strukturen wie „Stationstische“, Arbeitskreise und Fachbeiräte.

Es ist vorgesehen, an die Biodiversitätsberater:innen über die „Koordinierungsstelle zur Beratung zum Biotop- und Artenschutz“ sowie an die Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten über die „Vernetzungsstelle für die Ökologischen Stationen in Niedersachsen“ Informationen zum Bibernagement wie das „Handlungskonzept Biber“ weiterzugeben, sodass zukünftige Biersachverständige in die vorhandenen Strukturen eingebunden und Synergien in der Fläche genutzt werden.

**12. In welchem Umfang wurde in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls die Maßnahme des Brachfallenlassens von Uferstreifen als Maßnahme zur Konfliktlösung eingesetzt? Wurden landwirtschaftlichen Betrieben in diesen Fällen Ersatz- bzw. Tauschflächen oder ein Erschwerisausgleich angeboten?**

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

- 13. Wer trägt in Niedersachsen die Kosten von Maßnahmen im Rahmen des Bibermanagements, z. B. die Kosten für die Beschaffung, das Aufstellen und die Unterhaltung von Elektrozäunen?**

Derzeit werden die Kosten durch die beauftragenden Institutionen getragen, dies können z. B. die unteren Naturschutzbehörden sein.

- 14. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen gegebenenfalls die Reduzierung oder Entnahme von Dämmen genehmigt?**

Der artenschutzrechtliche Vollzug zum Biber liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Der Landesregierung liegen keine umfassenden Daten vor.

- 15. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen gegebenenfalls die Vergrämung von Bibern genehmigt?**

Siehe Antwort zu Frage 14.

- 16. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen gegebenenfalls die Entnahme von Bibern genehmigt?**

Siehe Antwort zu Frage 14.

Der in der Drucksache 19/7811 genannte Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die lebende Entnahme, Zwischenhälterung und Wiederaussetzung von Bibern sowie zur Beseitigung vorhandener Biberbauten zur akuten Gefahrenabwehr im eingedeichten Gewässer Hunte-Staatsstrecke durch den NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, wurde inzwischen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg bewilligt und ist der Landesregierung bekannt.

- 17. Durch wen werden in Niedersachsen gegebenenfalls Entnahmen von Bibern durchgeführt?**

Siehe Antwort zu Frage 14.

- 18. Plant die Landesregierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z. B. Brandenburg) den Erlass einer Biberverordnung, um alle Maßnahmen im Rahmen des Bibermanagements (z. B. Entnahmen) auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen? Falls nein, warum nicht?**

Der Erlass einer Verordnung ist derzeit nicht geplant. Um die erwähnte rechtssichere Grundlage schaffen zu können, müssten zunächst die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung gegeben sein.

Biber unterliegen dem Schutz des BNatSchG, insbesondere den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, woraus sich für bestimmte Handlungen das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßnahmen, kann auch die Entnahme unter den Genehmigungsvorbehalt fallen.

Nach § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Jedoch dürfen etwaige Ausnahmen im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG ohnehin nur erteilt werden, um bestimmten Erfordernissen oder besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Diese Voraussetzungen liegen nach aktuellem Kenntnisstand allerdings nicht vor.

- 19. Wie beurteilt die Landesregierung in Konfliktfällen die Möglichkeit der Umsiedlung von Bibern? Gibt es dazu im Einzelfall geeignete Reviere, in die der jeweilige Biber gebracht werden kann? Wie schnell werden freiwerdende Reviere gegebenenfalls wieder besetzt?**

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsiedlung von streng geschützten Bibern erfüllt sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Umsiedlung von Bibern ein milderndes Mittel im Vergleich zu einer letalen Entnahme sein. Bei der Planung und Organisation einer Umsiedlung sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen bzw. zu beachten, insbesondere naturschutz-, wasserbau-, jagd- und tierschutzfachliche und -rechtliche Zielstellungen und Vorschriften. Fang, Entnahme, Transport und Zwischenhäuserung stellen jeweils erhebliche Herausforderungen dar. Das Ersatzbiotop muss „flächenmäßig verfügbar“ und grundsätzlich für den Biber geeignet sein, außerdem darf es nicht durch andere Biber besetzt sein.

Bisher wurde in Niedersachsen eine Biberfamilie nach intensiver Klärung der oben genannten Punkte erfolgreich umgesiedelt. Eine umfassende, landesweite Übersicht potenziell geeigneter Umsiedlungsgebiete gibt es bisher nicht.

Wie schnell geeignete Gewässerabschnitte nach dem Abfangen von Bibern wiederbesetzt werden, variiert stark, da eine potenzielle Wiederbesiedlung von vielen Faktoren wie z. B. dem Populationsdruck und den lokalen Habitatbedingungen abhängt.

- 20. Wie groß waren in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls die durch Biber verursachten landwirtschaftlichen Schäden durch Fraß, Überschwemmung usw. (bitte jahresweise Angaben)?**

Siehe Antwort zu Frage 14. Umfassende Berichtspflichten der zuständigen Behörden bestehen nicht. Der Landesregierung liegen daher keine umfassenden Zahlen vor.

- 21. Wie häufig sind in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen usw. in Biberbauten eingebrochen? Wie hoch war der dadurch verursachte Schaden?**

Siehe Antwort zu Frage 20.

- 22. Wie viele Personenschäden durch das Einbrechen von Menschen oder Fahrzeugen in Biberbauten wurden in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen gegebenenfalls gemeldet?**

Siehe Antwort zu Frage 20.

- 23. Gibt es für landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit, den Ausgleich entstandener Schäden zu beantragen? Falls ja, wie oft ist dies in den vergangenen fünf Jahren geschehen, und welche Summen wurden ausgezahlt?**

Entschädigungszahlungen für landwirtschaftliche Betriebe mit durch Biber verursachten Schäden können unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) gewährt werden. In § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist geregelt, dass seitens des Landes eine angemessene Entschädigung zu leisten ist, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann.

Sofern eine solche Entschädigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt wird, hat der Antragsteller das Vorliegen der oben genannten Anspruchsvoraussetzungen schlüssig darzulegen.

Anträge landwirtschaftlicher Betriebe auf Entschädigung wegen Biberschäden aus den vergangenen fünf Jahren sind der Landesregierung nicht bekannt.

Jedoch wurde ein solcher Antrag aus 2018 durch die Landesregierung in 2020 ablehnend beschieden.

**24. Plant die Landesregierung Vertragsnaturschutzangebote, um die Konflikte zwischen dem Schutz des Bibers und der Landwirtschaft zu lösen? Falls nein, warum nicht?**

Die Landesregierung plant derzeit keine spezifischen Vertragsnaturschutzangebote zur Lösung von Konflikten zwischen dem Schutz des Bibers und der landwirtschaftlichen Nutzung. Stattdessen setzt sie auf ein umfassendes Management mit dem „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“, das auf Beratung, Prävention und Einzelfalllösungen basiert. Ziel ist es, Konflikte durch gezielte Maßnahmen wie Drainagen, Flächentausch oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu entschärfen.

Vertragsnaturschutzprogramme, wie sie etwa im Wiesenvogelschutz Anwendung finden, sind für die Biberproblematik bislang nicht vorgesehen. Die Landesregierung verfolgt einen flexiblen und situationsbezogenen Ansatz, der auf bestehenden Förderinstrumenten und freiwilliger Kooperation im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ basiert. Ein flächendeckendes Vertragsnaturschutzangebot wird derzeit nicht als zielführend oder verhältnismäßig angesehen, da die Konfliktlagen regional unterschiedlich ausgeprägt sind und eine pauschale Lösung nicht angemessen erscheint.

**25. § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG u. a. das Vorliegen „ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“. Wann sind nach Auffassung der Landesregierung ernste landwirtschaftliche Schäden gegeben?**

Die Frage, wann ernste landwirtschaftliche Schäden gegeben sind, ist grundsätzlich im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu beantworten. Ein ernster Schaden ist nach geltender Rechtsauffassung mehr als nur geringfügig und damit von einem Gewicht. Die Landesregierung macht sich diese Definition zu eigen.